

Munts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 4. August

1869.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.
Kriegs = Stamm = Listen
der Bundes = Kriegs = Marine pro 1864 und 1866.**

Nr.	Marine = Theil.	Für den Feldzug		wird aufbewahrt bei	
		gegen Dänemark	gegen Oesterreich		
1.	Stab Sr. Königl. Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864	vacat	dem Königl. Obercommando der Marine in Berlin,	
2.	Flotten = Stamm = Division.	1864	1866	dem Commando der Flotten = Stamm = Division in Kiel,	
3.	Werst = Division.	1864	1866	dem Commando der Werst = Division in Kiel,	
4.	See = Bataillon.	1864	1866	dem Commando des See = Bataillons in Kiel,	
5.	See = Artillerie.	1864	vacat	dem Commando der See = Artillerie in Kiel,	
6.	Marine = Intendantur	a) der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs = Intendantur.	1864	vacat	der Marine = Intendantur in Berlin,
7.	Marine = Intendantur	b) des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. Septbr. 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld = Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864	vacat	der Marine = Intendantur in Berlin.

Diese Uebersicht der Kriegs = Stamm = Listen der Bundes = Kriegs = Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets = Ordre laut §. 18. des Kriegsministerial = Erlasses vom 3. April 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen u. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine = Ministerium.

2) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Uebergangs = Abgabe von Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs = beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht

gez. Jachmann.

zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogth. Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz = Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Ausgegeben in Marienwerder den 5. August 1869.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliesscaffel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Kentrich.	Bayern.	Bliesscaffel. (St. Ingbert.)	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	"	Epiessen.	"	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bezbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	")	1) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen. Die bayerische Controlstelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preussische Aemter aus.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	St. Wendel.	")	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diefekopf	"	Ruthweiler.	")	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Grumbach.	")	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken u. Wolfstein	"	Meisenheim.	")	
Zwischen Meisenheim und Obermoschel über Callbach	"	"	")	
Zwischen Meisenheim und Obernheim über Nehborn	"	"	")	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Nehborn, Odrichheim	"	Sobernheim.	")	
Zwischen Kreuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	"	Kreuznach. ²⁾	")	
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.³⁾					
Links des Rheins und rheinwärts. ⁴⁾					
Auf der Ludwigsbahn ⁵⁾	Hessen.	* Worms. ⁶⁾	"		2) Anmeldestelle Münster a. Stein. 3) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seite, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Ein-
Auf dem Rhein ⁵⁾	"	* Fürfeld.	"		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten	"	"	"		
" " Winterborn	"	"	"		
" " Niederhausen	"	"	"		
" Alzey u. Kirchheimbolanden	"	* Alzey.	"		
" Osthofen und Kirchheimbolanden	"	"	"		
Zwischen Mölsheim und Zell	"	* Flomborn. Mölsheim.	"		
" Wachenheim u. Marnheim	"	* Wachenheim	"		
" Monsheim und Klein-Bodenheim	"	* Monsheim.	"		
Zwischen Dffstein und Obrißheim	"	Dffstein.	"	Obrißheim.	
Zwischen Dffstein und Groß-Niedesheim	"	Dffstein.	"	Groß-Niedesheim.	

Bezeichnung der Uebergangsstrassen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	Hessen.	Pfeddersheim.	Bayern.	Groß-Niedesheim.	subr von Brantwein nach Hessen nur unter Uebergangsscheinkontrolle stattfinden.
Zwischen Worms und Frankenthal III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden. Auf den Eisenbahnen ⁴⁾	"	* Worms. ⁷⁾	"	"	1) Bayerischer Seitserfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Verfertigung von Getränken.
Auf dem Rhein	"	* Worms. ⁶⁾	"	Baden. Mannheim.	
Auf dem Neckar ⁹⁾	"	"	"	"	
Zwischen Lampertheim u. Mannheim	"	Lampertheim.	"	Sandhofen.	
" " " " " " " "	"	* Biernheim.	"	Käfertal.	
" " " " " " " "	"	"	"	Heddesheim.	
" " " " " " " "	"	"	"	Weinheim.	
" Lampertheim u. Hemsbach	"	Hilttenfeld.	"	Hemsbach.	
" Heppenheim u. Weinheim	"	* Heppenheim.	"	Unterlaudenbach.	5) Uebergangsstrassen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Trauksteuerscheinen
" Birkenau und Weinheim	"	Birkenau.	"	Weinheim.	6) Hauptzollamt.
" Gorchheim und Weinheim	"	Gorchheim.	"	"	7) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
" Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	"	Neckar-Steinach.	"	Neckar = Gemünd.	8) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deshalb bestehenden besonderen Verabredungen, mit Badischen Transportzollscheinen versehen sein.
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	"	Oberabt-Steinach.	"	Schönau.	9) Uebergangsstrassen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrolle.
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	"	* Hirschhorn. Unter-Schön-mattenwaag.	"	Heiligentrenz-Steinach. Heddesbach.	10) Für Brantwein das Salzsteueramt.
Zwischen Hirschhorn und Brombach	"	* Hirschhorn.	"	Brombach.	
" " " " " " " "	"	"	"	Eberbach.	
" Beerfelden " " " "	"	"	"	"	
" Schöllnbach " " " "	"	Gammelsbach.	"	"	
" " " " " " " "	"	Schöllnbach.	"	"	
" " " " " " " "	"	"	"	Schlossau.	
" " " " " " " "	"	"	"	Ernstthal.	
" Michelstadt " " " " " " " "	"	"	"	"	
über Würzburg	"	Michelstadt.	"	"	
Zwischen Wimpfen und Rappennau IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.	"	* Wimpfen. ¹⁰⁾	"	Rappennau.	
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	"	* Wimpfen. ¹⁰⁾	Württem-berg.	Gundelsheim.	
Zwischen Wimpfen und Jartfeld	"	"	"	Jartfeld.	
" " " " " " " " " " " " " "	"	"	"	Unter-Eisesheim.	
" " " " " " " " " " " " " "	"	"	"	Bieberach.	
" " " " " " " " " " " " " "	"	"	"	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. Rechts des Rheins. Auf der Main-Rheinbahn ⁵⁾	"	"	"	"	
Auf dem Main ⁶⁾	"	Babenhäusen.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Erbach und Vorbrunn	"	Erbach.	"	"	
" " " " " " " " " " " " " "	"	* Michelstadt.	"	Vorbrunn.	

Bezeichnung der Uebergangsstrecken.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Vielbrunn und Amorbach	Hessen.	Vielbrunn.	Bayern.	Amorbach. Ohrenbach.	
" " Lauterbach	"	"	"	Lauterbach.	
" Seckmauern " Wörth	"	Seckmauern.	"	Wörth.	
" Neustadt und Wörth	"	* Hainstadt.	"	Obernburg.	
" " Obernburg.	"	"	"	Groß-Ostheim.	
" Mosbach " Groß-Ostheim	"	Mosbach.	"	"	
" Schaafheim u. Gr.-Ostheim	"	Schaafheim.	"	"	
" Schaafheim und Aschaffenburg	"	"	"	Aschaffenburg.	
Zwischen Babenhäusen u. Aschaffenburg	"	Babenhäusen.	"	Stockstadt.	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt	"	Mainflingen.	"	"	
" " " Groß-	"	"	"	Groß-Welz-	
" " " " " " " " " "	"	"	"	heim.	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg	"	Seligenstadt.	"	Stockstadt.	
" " " " " " " " " "	"	"	"	Groß Welz-	
" " " " " " " " " "	"	"	"	heim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.	Hanau.	"	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus u. Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoh und Aura	"	Burgjoh.	"	Burgsinn.	
Zwischen Altengronau und Zeitlos	"	Altengronau.	"	Gemünden.	
" " " " " " " " " "	"	"	"	Zeitlos.	
Zwischen Schlüchtern und Oberfinn	"	"	"	Gemünden.	
" " " " " " " " " "	"	"	"	Burgsinn.	
Zwischen Schlüchtern und Zeitlos	"	Mottgers.	"	Zeitlos.	
" Züntersbach und Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Altenhof und Motten	"	Altenhof.	"	"	
" " " " " " " " " "	"	Wüsten-	"	"	
" " " " " " " " " "	"	sachsen.	"	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	"	Gersfeld.	"	"	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen	S-Weimar	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	Sachsen-	Meiningen.	"	Ostheim. ¹⁾	
" " " " " " " " " "	Meiningen	"	"	Melrichstadt.	
" " " " " " " " " "	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Römhild " Melrichstadt	"	"	"	"	
" " " " " " " " " "	"	"	"	"	

¹⁾ Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.

Bezeichnung der Uebergangstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Helldburg und Ermerzhäusen	Sachsen-Meiningen	Helldburg.	Bayern.	Ermerzhäusen.	
Zwischen Helldburg und Seßlach	S.-Koburg	Koburg.	"	Seßlach.	
" " " Lambach	"	"	"	Lambach.	
" " " Lahn	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels. ¹²⁾	"	Lichtenfels.	¹²⁾ S.-Koburgisch. Uebergangsteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg	Koburg.	"	"	¹³⁾ Königl. Sächs. Uebergangsteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmelde-schein und Ladungs-verzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
Zwischen Sonneberg und Kronach	Sachsen-Meiningen	Sonneberg.	"	Kronach.	
" Gräfenthal " Tettau	"	Gräfenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella " Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten " Nordthalben	Neuß j. L.	Lehesten.	"	Nordthalben.	
" Lobenstein " Lichtenberg	"	Lobenstein.	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg " Hof	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell " Hof	Preußen.	Gefell.	"	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof. ¹³⁾	"	Hof. ¹³⁾	¹⁴⁾ Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamte des erledigte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Delsnitz (auf der gewöhnlichen Landstraße)	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	
	"	Ullitz.	"	"	

3) In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preussischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgegedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesamt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.
Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Hasselbach.

4) Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31.) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:
1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Nord-deutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen

des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphenstationen aufgegeben werden.
2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß gullochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefassten Kreises die Umschrift: „Nord-deutsche Bundes-Telegraphie“. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen“. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von 1/2, 1 1/4, 2 1/2, 4, 5, 8, 10

und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbesördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzen, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

B) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preussischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V., No. 1—8. und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV., No. 1—8. über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierelbst, Dranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Klassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen)

der Staatsanleihe 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

6) Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars- und Cents-Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesamtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. = 6 Gr.,
über 25 - 50 Thlr. = 12 Gr.
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimariken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet, denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 23. Juli 1869.

General-Post-Amt.

7) Das Studienjahr auf der königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am **4. Oktober d. J.** — Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7. bis 9. der Vorschriften für die königliche Bau-Akademie vom

3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. Oktober d. J. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheim- Ober-Bau-Rath und Direktor der
Königlichen Bau-Akademie.

Grund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8) Die von der Polizei-Verwaltung zu Krosenke unterm 7. Oktober 1868 erlassene Polizei-Verordnung, betreffend das Schlachten pp. von Vieh und Pferden, ist in Nr. 8. des Kreisblattes des Flatower Kreises aufgenommen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 23. Juli 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Unter den Pferden des Rittergutsbesizers v. Chrzanowski zu Ostrowo, im Kreise Culm, ist die rothverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 29. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Mit dem 1. August d. J. tritt in Stelle der vom 20. Mai 1864, beziehungsweise vom 10. Juli 1868 und 1. Februar 1869 ab gültigen Special-Tarife, ein ermäßigter gemeinschaftlicher Special-Tarif für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen Waldenburg resp. Altwasser der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nach sämtlichen Stationen der Ostbahn via Liegnitz-Frankfurt a. D. und via Lauban-Frankfurt a. D. in Kraft. — Für Coaks in Wagenladungen werden ¼tel der Fracht für Steinkohlen (pro Tonne gerechnet) erhoben. — Die neuen Tarife sind bei den Güter-Expeditionen der Ostbahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Bromberg, den 28. Juli 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

11) Mit dem 1. August d. J. tritt ein gemeinschaftlicher Special-Tarif für Siede- und Stein-Salz aller Art, Viehsalz, Steinsalz, Lecksteine, Chlorkalium, Abfall-, Abraum- und Fegeesalz, Abraumfalsz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia- und kalkmagnesiashaltige Fabrikate, überhaupt für Düngesalze, welche in loser Verladung oder in Säcken verpackt aufgegeben werden, in Wagenladungen von 100 Centnern und mehr von Schönebeck und Staffurt nach allen Stationen der Ostbahn in Kraft. — Die Tarifsätze sind bei den Güter-Expeditionen Staffurt und Schönebeck und den sämtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn zu erfahren.

Bromberg, den 28. Juli 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J., betreffend die Frachtermäßigung auf der Ostbahn für die zur internationalen Ausstellung von Gemälden pp. in München zum Versand kommenden Gegenstände

wird dahin modificirt, daß unter den festgesetzten Modalitäten die Frachtfreiheit für die Rücksendung von Gemälden auf 8 Wochen, für die der Sculpturen auf 12 Wochen vom Schlusse der Ausstellung, Ende October d. J. ab, ausgedehnt wird.

Bromberg, den 26. Juli 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

13) Königl. Universität Greifswald.
Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu **Eldena.**

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1869—70.

Das Semester beginnt am 15. October.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark.
2. Volkswirtschaftslehre, zweiter Theil, derselbe.
3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haberlin.
4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, Prof. Dr. Segnitz.
5. Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
6. Landwirthschaftliches Praktikum u. Conversatorium, derselbe.
7. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. Pietrusky.
8. Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe.
9. Rindviehzucht, Deconomie-Rath Dr. Rohde.
10. Schaafzucht, derselbe.
11. Schweinezucht, derselbe.
12. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
13. Landschaftsgärtnerei, akadem. Gärtner Fintelmann.
14. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
15. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
16. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
17. Anatomie und Physiologie der Hausfängethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
18. Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
19. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
20. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
21. Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
22. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.

23. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
 24. Gognosie, Dr. Scholz.
 25. Analytische Chemie, derselbe.
 26. Düngerlehre, derselbe.
 27. Repertorium der organischen Chemie, derselbe.
 28. Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, akademischer Baumeister Müller.
 29. Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs.
 30. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.
- Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lesestitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftl. Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Deconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akad. Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akad. Gutswirtschaft leitet der Deconomierath Dr. Rohde. — Das akad. Versuchsfeld verwaltet L. d. L. Pietrusky.

Eldena im Juli 1869.

Der Direktor: Dr. E. Baumstark.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 31.)